Urlaubsgewährung der Anstellungsbehörde

Fremdsprachenurlaub

|  |  |
| --- | --- |
| Urlaubsgewährung für: |  |
| Vorname, Name |  |
| Bildungsurlaub wird von | Montag,       bis Sonntag,       gewährt. |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Stellvertretung**  Art 78.1 LAV besagt, dass eine qualifizierte Stellvertretung sichergestellt sein muss. Die Auslegung dieses Artikels kann im Extremfall dazu führen, dass eine Lehrperson die gesamte Vorbereitungsphase der Intensivweiterbildung macht, dann aber kurzfristig den geplanten Bildungsurlaub nicht antreten kann. Um dies zu vermeiden, bitten wir die Anstellungsbehörde, frühzeitig die Verantwortung für die Organisation der Stellvertretung zu klären. | | |
| **Bestätigung der Anstellungsbehörde**  Die Anstellungsbehörde bestätigt, dass sie die Teilnahme an der Intensivweiterbildung unterstützt und dass eine Weiterbeschäftigung nach Abschluss der Intensivweiterbildung gewährleistet ist. | |
| **Bemerkungen:** | |
|  | |
|  | |
|  | |
|  | |
|  | |
| Name der  Schulleitung |  |
| Name der  Anstellungsbehörde |  |
| Ort, Datum |  |
| Unterschrift der  Anstellungsbehörde |  |

Die Urlaubsgewährung der Anstellungsbehörde ist Voraussetzung für die Bewilligung des Studienprogramms durch die Kommission für Bildungsurlaube. Die Lehrperson muss die Bestätigung zusammen mit dem Studienprogramm und dem Zeitplan einreichen.